

Rundschreiben Nr. 6

Arbeitskreis
Pflanzenbau



Landwirtschaftsamt
Rottweil

Kontaktdaten

Lisa Paulus (Referatsleitung)

Tel.: 0741/ 244-708

Hannes Glunz (Pflanzenproduktions- und Pflanzenschutzberater)

Tel.: 0741/ 244-724

Elmar Hink (Pflanzenproduktions- und Wasserschutzgebietsberater)

Tel.: 0741/ 244-723

Johannes Sugg (Wasserschutzgebietsberater)

Tel.: 0741/ 244-726

Inhaltsverzeichnis

Jahresbeitrag.....	1
Termine /Aktuelles	2
Biodiversität	2
Aufbringen von Dünger auf gefrorenem Boden?	4
Registrierung nach § 5 der Verbringungsverordnung	4
Zulassungen	4
Investitionsförderung.....	5
Wetter 2020	5
Pflanzenschutz	6
PS 16-01: Möglichkeiten der Rapskrebsbekämpfung in Winterraps bei unterschiedlichen Anwendungsterminen	6
PS 18-04: Möglichkeiten der Krankheitsbekämpfung in Winterweizen mit neuen Wirkstoffen und Testung der ISIP-Prognose.....	7
Maissortenversuch Seedorf	9

Jahresbeitrag

Jahresbeitrag 2020

Da sich unser Rundschreiben – Arbeitskreis Pflanzenbau – selber finanzieren muss, benötigen wir Geld für den Versandkostenanteil. Der Jahresbeitrag für den Versandkostenanteil beträgt **8,- €**. Ihr Berufskollege Walter Baur, Kirchplatz 2, 78661 Dietingen führt für den Arbeitskreis das Bankkonto. Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis 15.01.21 auf folgendes Konto: **Walter Baur, Arbeitskreis Pflanzenbau, IBAN: DE 09 6429 0120 0047 5220 11, BIC: GENODES1VRW, Voba Rottweil.**

Termine /Aktuelles

Folgende Einarbeitungstermine gelten für die einzelnen Begrünungen:

Brachebegrünung mit Blümmischung als **ÖVF FAKT E2.2** kann bei einer nachfolgenden Sommerung erst nach dem **01.01.** im Folgejahr eingearbeitet werden (bei Winterung ab September), der Aufwuchs darf ab 21.11. gemulcht werden.

Alle anderen als ÖVF beantragten Begrünungen (Zwischenfrüchte) und die Winterbegrünung FAKT F1 dürfen erst nach dem **15.01.** eingearbeitet werden.

SchALVO-Zwischenfrüchte dürfen bei nicht winterharten Kulturen ab dem **01.12** und bei winterharten Kulturen darf ab dem **01.02** eingearbeitet werden.

Bei Kombination mit **ÖVF-ZF** gelten immer die höheren Auflagen!!!

Neue Merkblätter für die umweltgerechte Landbewirtschaftung erschienen

Das Landwirtschaftliche Zentrum (LAZBW) hat zwei neue Merkblätter zu den Themen „**Düngung von Wiesen, Weiden und Feldfutter**“ sowie „**Gülledüngung im Grünland**“ erstellt.

Die Merkblätter finden Sie auf der Homepage des LAZBW unter

https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Themen/Wirtschaftsduenger.

Biodiversität

Am 30.Juli.2020 trat das Biodiversitätsstärkungsgesetz in Baden-Württemberg in Kraft. Dieses Gesetz führt zur Änderung des Naturschutzgesetzes (NatschG) und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG). In der Tabelle sind die wesentlichen Inhalte des Biodiversitätsstärkungsgesetzes für die Betriebe unserer Region dargestellt.

Ziele	Umsetzung
Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds auf 15 Prozent des Offenlandes bis 2030	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Biotopverbunds durch Kommunen verpflichtend • Erstellung eines Fachplans mit den Maßnahmen des Biotopverbunds • Im Fachplan werden zum Beispiel Ökokontomaßnahmen verzeichnet. • Angebot von neuen FAKT und LPR-Maßnahmen
Schaffung von Refugialflächen auf 10 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Land wird den Anteil an Refugialflächen (Rückzugsflächen) mittelfristig landesweit auf mindestens 10 Prozent der Fläche je landwirtschaftlicher Landnutzungsart ausbauen. • Durch eine neue Verwaltungsvorschrift wird vom MLR im Einvernehmen mit dem UM festgelegt, welche Nutzungsformen oder Flächen als Refugialflächen (Rückzugsflächen) anerkannt werden. • Ziel des Landes ist es, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestanteil von 5 Prozent an ökologisch wirksamen Maßnahmen umsetzt.

Erhalt von Streuobstwiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung der Streuobstkonzeption • Erhalt von Streuobstbeständen die eine Mindestfläche von 1 500 m² • Beantragung einer Umwandlungsgenehmigung und Ausgleich bei Beseitigung der Streuobstbestände
Reduktion der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel um 40 bis 50 Prozent bis 2030	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung eines Betriebsmessnetzwerks mit 200 Betriebe zur Ermittlung der durchschnittlichen ausgebrachten Pflanzenschutzmenge im Zeitraum 2016 -2020 • Bildung eines Demonstrationsbetriebs-netzwerks in BaWü zur Entwicklung von Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategien in der Praxis • Demonstrationsnetzwerk besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> ○ 20 Ackerbaubetrieben ○ 5 Weinbaubetrieben ○ 5 – 6 Obstbaubetrieben
Umsetzung des Verbots von Pestiziden in ausgewiesenen Naturschutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Pflanzenschutzmitteln ab dem 01.Januar.2022 (sowohl chemisch-synthetische als auch biologische Pflanzenschutzmittel und Biozide) (Ausbringung nur in Ausnahmefällen erlaubt!)
Einhaltung der landesspezifischen Vorgaben des Integrierten Pflanzenschutzes in den übrigen Schutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des integrierten Pflanzenschutzes in Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Kern-und Pflegezonen von Biosphärenschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmalen • Der integrierte Pflanzenschutz in Schutzgebieten beinhaltet: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung einer Fruchtfolge zur Vorbeugung von Fruchtfolgeschadorganismen, 2. die konsequente Bestandsbeobachtung auf Schadorganismen, 3. die Behandlung nach vorhandenen Prognosemodellen, 4. die Beachtung von vorgegebenen Schadschwellen, 5. die Verwendung von nützlichsschonenden Pflanzenschutzmitteln und 6. das Anlegen von Spritzfenstern zur Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit. • Geeignete Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes werden von den Betrieben in Schutzgebieten umgesetzt <u>und dokumentiert</u> • Maßnahmen werden im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts kontrolliert.
Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft auf 30	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung eines Demonstrationsbetriebs-netzwerks in BaWü im Bereich Ökolandbau mit 30 Betrieben

bis 40 Prozent bis zum Jahr 2030, entlang der Nachfrage	<ul style="list-style-type: none"> • Aktionsplan Bio und das Konzept Biomusterregionen werden weiter ausgeweitet zur Förderung des Absatzes von ökologischen Erzeugnissen entlang der gesamten Wertschöpfungskette • Förderungen in FAKT
--	--

Die Anlage von Schottergärten auf Privatgrundstücken sowie das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf Privatgrundstücken werden verboten.

Im Landkreis Rottweil hat ein Haupterwerbsbetrieb dankenswerterweise Interesse für das Demonstrationsbetriebsnetzwerk Pflanzenschutzmittelreduktion bekundet und wir hoffen, dass dieser Betrieb vom MLR ausgewählt und aufgenommen wird.

Aufbringen von Dünger auf gefrorenem Boden?

Nach Düngeverordnung § 5 Abs. 1 ist folgendes zu beachten:

„Das Aufbringen von **stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln**, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, **gefroren** oder schneebedeckt ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.“

Fazit: Alle organischen, mineralischen und organisch-mineralischen Düngemittel (inklusive Festmist, Komposte) dürfen auf gefrorenen Boden nicht ausgebracht werden. Es gibt nur eine Ausnahme und zwar für Kalkdünger mit weniger als 2% Phosphat.

Registrierung nach § 5 der Verbringungsverordnung

Im Rahmen von Kontrollen wurde vereinzelt festgestellt, dass Betriebe mehr als 200 t Wirtschaftsdünger abgeben, aber noch keine Registrierung nach §5 der Verbringungsverordnung vorgenommen haben.

Bitte überprüfen Sie diesen Sachverhalt, weil Sie dazu verpflichtet sind einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, bei der für Sie zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde eine einmalige Mitteilung zu machen.

Das entsprechende Formular finden Sie unter folgendem Link:

[Vordruck_Meldung_Inverkehrbringen_Verbringungsverordnung.pdf \(landwirtschaft-bw.info\)](https://www.landwirtschaft-bw.info/verbringungsverordnung/vordruck-meldung-inverkehrbringen-verbringungsverordnung.pdf)

Zulassungen

Die Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Bromoxynil verlieren ihre Zulassung. Es gilt eine Abverkaufs- und Aufbrauchfrist bis zum **17. September 2021** der Wirkstoff wird zum 17. März 2021 widerrufen. Betroffen sind unter anderem folgende Mittel:

B 235, Bo 235, Bromotril 225 EC, Buctril, Caracho 235, Certrol B, Profi Bromo 235, UP BMX, Nagano

Investitionsförderung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank gibt im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ab dem 11. Januar 2021 Zuschüsse zu Investitionen, die besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen ermöglichen.

Achtung: Das Programm ist auf **4 Jahre** befristet (bis 31. Dezember 2024).

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohnunternehmen und gewerbliche Maschinenringe.

Förderfähig sind Investitionen in:

Neue Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung

(mobile) Kleinanlagen zur Separierung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

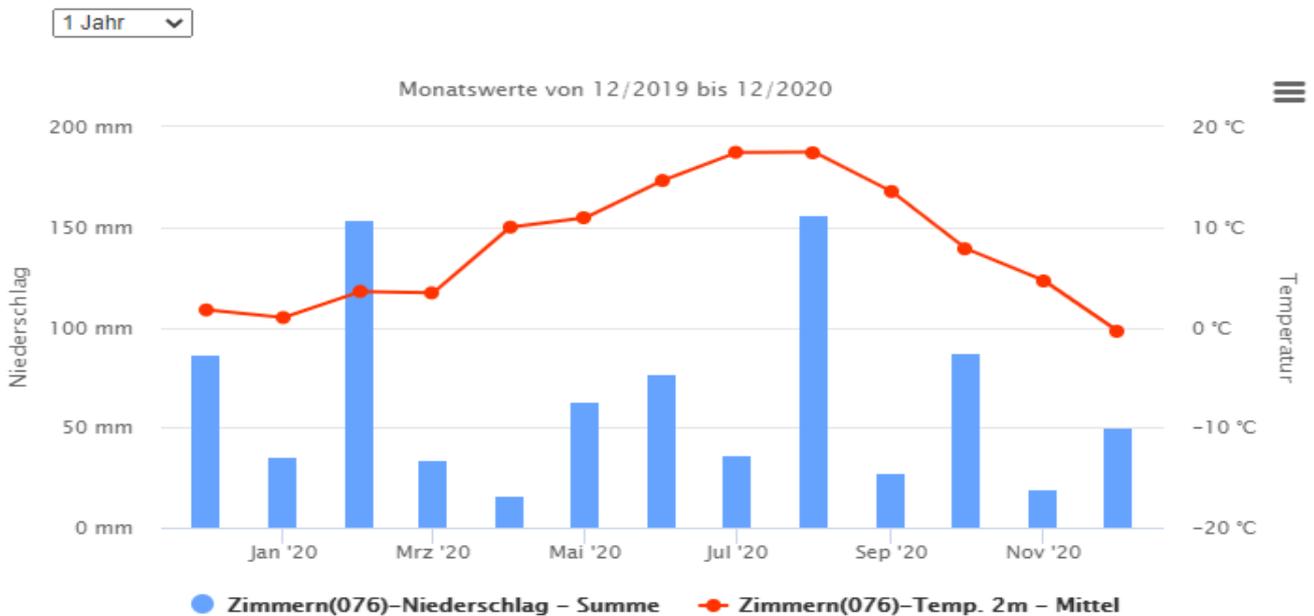
Lagerstätten von Wirtschaftsdüngern, wenn diese nicht Bestandteil einer Stallbaumaßnahme sind:

- Güllelagerbehälter mit Abdeckung
- Erdbecken zur Güllelagerung mit Abdeckung
- Festmistlagerstätten (außer für Geflügelmist)
- Lagerstätten für Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot mit Überdachung

Das Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 10.000 Euro. Insgesamt ist ein Zuschuss von 40% für landwirtschaftliche Betriebe möglich. Landwirtschaftliche Lohnunternehmen bekommen 20% auf ihre Investitionssumme.

Wichtig: Beginnen Sie mit Ihrem Vorhaben erst, nachdem Sie den Zuwendungsbescheid von der Rentenbank erhalten haben.

Wetter 2020



Quelle: Agrarmeteorologie Baden-Württemberg

Pflanzenschutz

Landesversuche Pflanzenschutz Baden-Württemberg – 2020

PS 16-01: Möglichkeiten der Rapskrebekämpfung in Winterraps bei unterschiedlichen Anwendungsterminen

Versuchsfrage:

1. Kann zum Schutz der Bienen die Behandlung zur Rapskrebekämpfung vor der Blüte erfolgen? Ist die Wirksamkeit einer Vorblütebehandlung vergleichbar zur Blütenbehandlung?
2. Wie wirkt sich die Vorblütenbehandlung auf den Ertrag und Qualitätsmerkmale aus und wie wirtschaftlich ist sie?

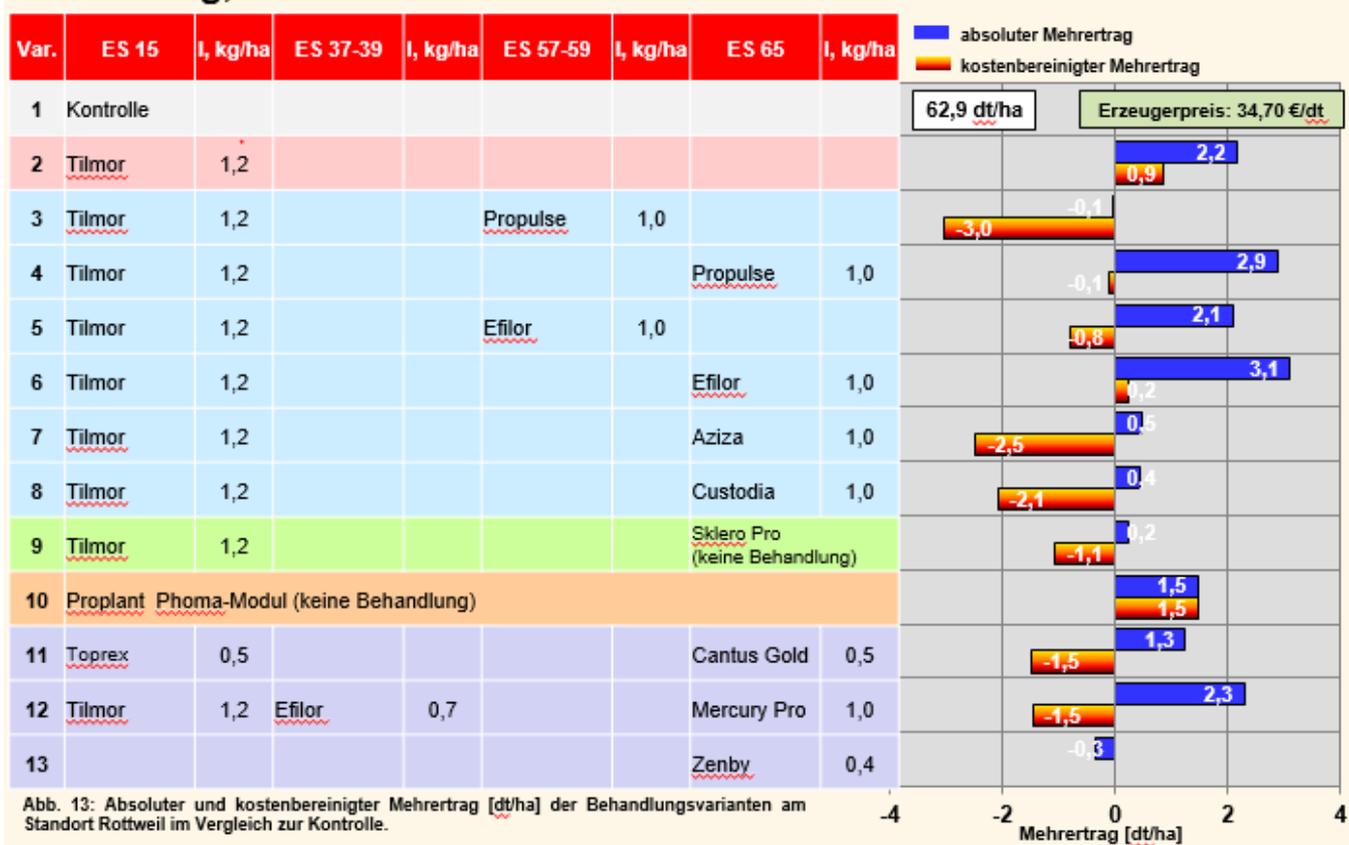
T1: 30.09.2019

T2: 08.04.2020

T3: 20.04.2020

T3: 05.05.2020

Mehrertrag, Standort: Rottweil



Die Ergebnisse des Fungizidversuches im Winterraps spiegeln die trockene Witterung im Frühjahr 2020 deutlich wieder. Aufgrund der warmen Witterung im Herbst 2019 neigten viele Bestände zum Überwachsen. Durch die Einkürzung solcher Bestände kann je nach Winter ein kostenbereinigter Mehrertrag (siehe Variante 2) erzielt werden. Die Einkürzung im Frühjahr kann bei langanhaltender Trockenheit jedoch eher kontraproduktiv sein.

Im vorliegenden Versuch wird die Blütenbehandlung zu zwei unterschiedlichen Terminen durchgeführt. Ziel hierbei ist es die Fungizidanwendung vor dem Öffnen der Blüten zu applizieren und gleichzeitig den gleichen Mehrertrag wie bei der Blütenbehandlung zu erzielen.

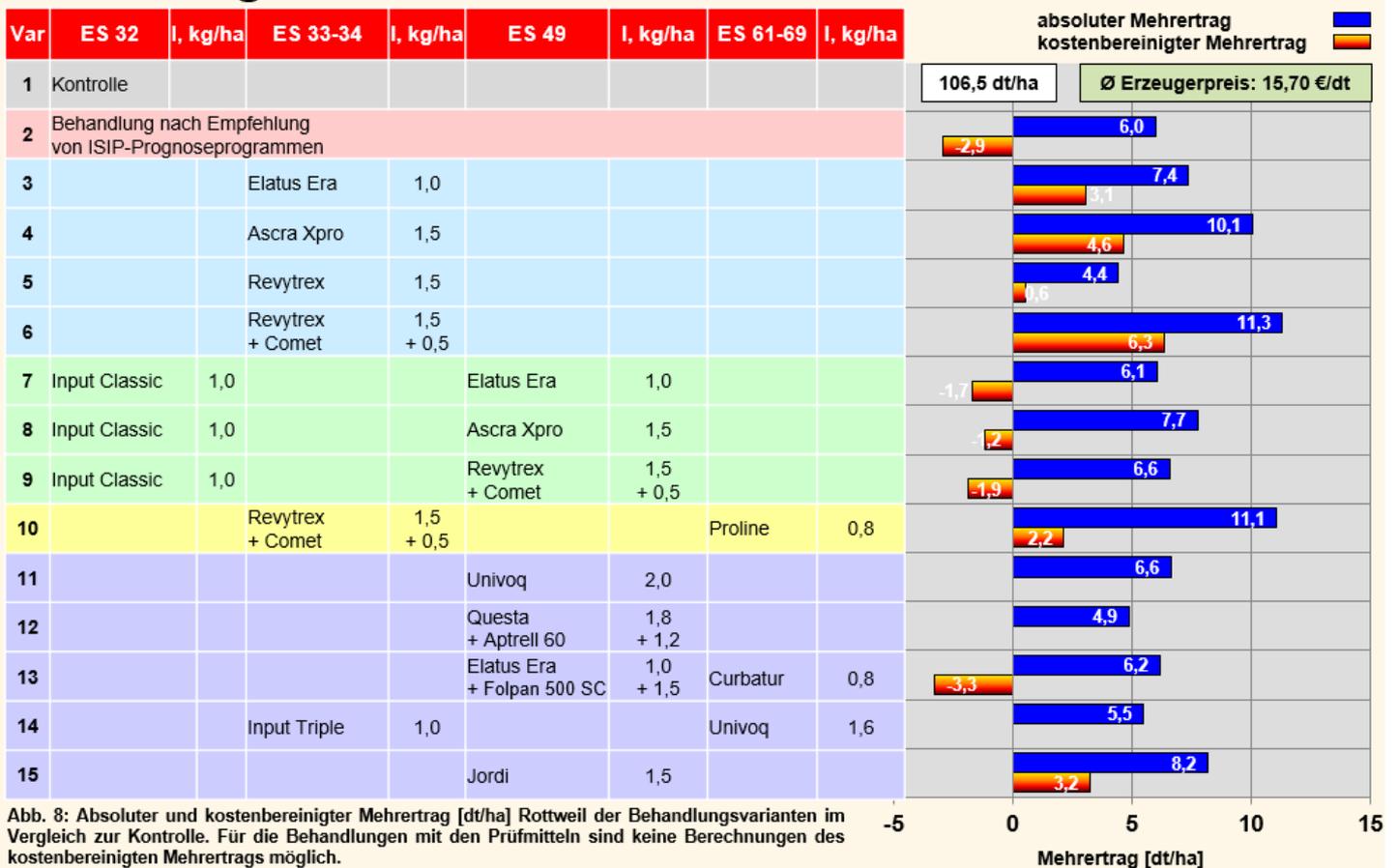
PS 18-04: Möglichkeiten der Krankheitsbekämpfung in Winterweizen mit neuen Wirkstoffen und Testung der ISIP-Prognose

Versuchsfragen:

1. Wie ist die Behandlungsempfehlung vom Prognoseprogramm im Vergleich zu Standardbehandlungen zu beurteilen?
2. Sind Mehrfachbehandlungen sinnvoll im Vergleich zu Einfachbehandlungen?
3. Wie wirken neue Fungizide bzw. Mittelkombinationen gegen auftretende Getreidekrankheiten?
4. Wie wirken sich die Fungizidmaßnahmen auf Ertrag, Qualitätsmerkmale und Wirtschaftlichkeit aus?

T1: 13.05.2020 T2: 26.05.2020 T3: 03.06.2020 T4: 16.06.2020

Mehrertrag, Rottweil



Der diesjährige Fungizidversuch wurde erneut in Epfendorf angelegt. Einen Ertragsvorteil mit Hilfe des Prognosesystems ISIP gab es in diesem Jahr nicht. Allgemein liegen die Erträge alle sehr nahe beieinander, da der Krankheitsdruck in diesem Jahr sehr moderat war. Ein wirtschaftlicher Mehrertrag konnte lediglich mit der Einfachanwendung erzielt werden. Dieser lag bei bis zu 6 dt kostenbereinigtem Mehrertrag je ha. Eine Grundabsicherung ist jedoch nach wie vor sinnvoll. Die Zweifachanwendung konnte in den vergangenen Jahren lediglich bei hohen Marktpreisen und gleichzeitig feuchtem Frühjahr zu einem wirtschaftlichen Mehrertrag führen.

Mit dem diesjährigen Wegfall des Wirkstoffs „Epoconazol“ fehlt ein wichtiger Baustein im Getreidebau. Neue Wirkstoffe zeigen jedoch vergleichbare Wirkungsgrade in der Krankheitsbekämpfung. Neu sind in dem Versuch die Mittel Revytrex sowie die Mittel Univoq und Questa. Während Revytrex seit diesem Jahr eine Zulassung hat, steht die Zulassung bei den anderen Mitteln noch aus.

Im Zuge des Eckpunkteapiers und der aktuellen Debatte der Pflanzenschutzreduktion ist ohnehin jede neue Zulassung ein Gewinn für den konventionellen Landwirt.

PS 18-01: Bekämpfung von Problemunkräutern (insb. Storchschnabel-Arten, Kreuzblütler, Klettenlabkraut) in Winterraps

Versuchsfragen:

1. Wie ist die Wirkung von neuen Rapsherbiziden?
2. Zum Schutz des Grundwassers ist der Einsatz von Metazachlor auf max. 500g/ha Metazachlor zu reduzieren. Welche Tankmischungen sind daher sinnvoll, um Wirkungslücken auszugleichen?
3. Wie ist die Wirksamkeit von Metazachlor-freien Behandlungen zu bewerten?

Versuchsplan:

Aussaat: 29.08.2019

H1 02.09.2019

H2 26.09.2019

H3 14.10.2019

Bonitur: 08.04.2020

Bedeckung in %: Kultur 63; Unkraut 37

Var.	Mittel	l, kg/ha	Anwendungs- termin	Hirten- täschel	Storch- schnabel	Stief- mütterchen	Kamille	Klette
				EC 25	EC 25	EC 25	EC 14	EC 25
1	Kontrolle			20	10	5	10	20
2	Butisan Gold	2,5	VA	90	95	99	99	99
3	Fuego Top + Tanaris	1,2 + 0,6	VA	90	85	95	95	90
4	ColzorUno + Fuego Top	1,25 + 1,2	VA	90	90	99	99	80
5	GLOB276H + Runway VA	2,33 + 0,2	VA	90	85	95	90	70
6	Gamit 36 AMT + StompAqua Runway	0,33 + 0,75 0,2	VA NAH-1	99	90	90	90	50
7	ColzorUno + Runway VA	1,5 + 0,2	VA	90	80	90	70	50
8	Gajus + Runway VA	3,0 + 0,2	VA	85	90	85	70	60
9	Belkar + GF-1601	0,5 + 0,25	NAH-2	90	80	90	90	99
10	Quantum + Tanaris	1,5 + 1,5	VA	80	90	90	90	99
11	Tanaris Runway	1,5 0,2	VA NAH-1	90	99	90	80	99
12	ButisanKombi	2,5	VA	80	90	90	80	50
13	Tanaris	1,5	VA	90	90	80	85	85

Var.	Mittel	l, kg/ha	Anwendungs- termin	Hirten- täschel	Storch- schnabel	Stief- mütterchen	Kamille	Klette
				EC 25	EC 25	EC 25	EC 14	EC 25
	+ Runway	0,2						
14	Belkar	0,25	NAH-1	90	90	90	90	99
	BelkarSynero	0,25	NAH-2					
15	Fuego	1,0	VA	90	90	90	90	99
	Belkar	0,25	NAH-2					

GLOB267H: Napropamid 206 g/l + Metazachlor 214 g/l + Quinmerac 71 g/l

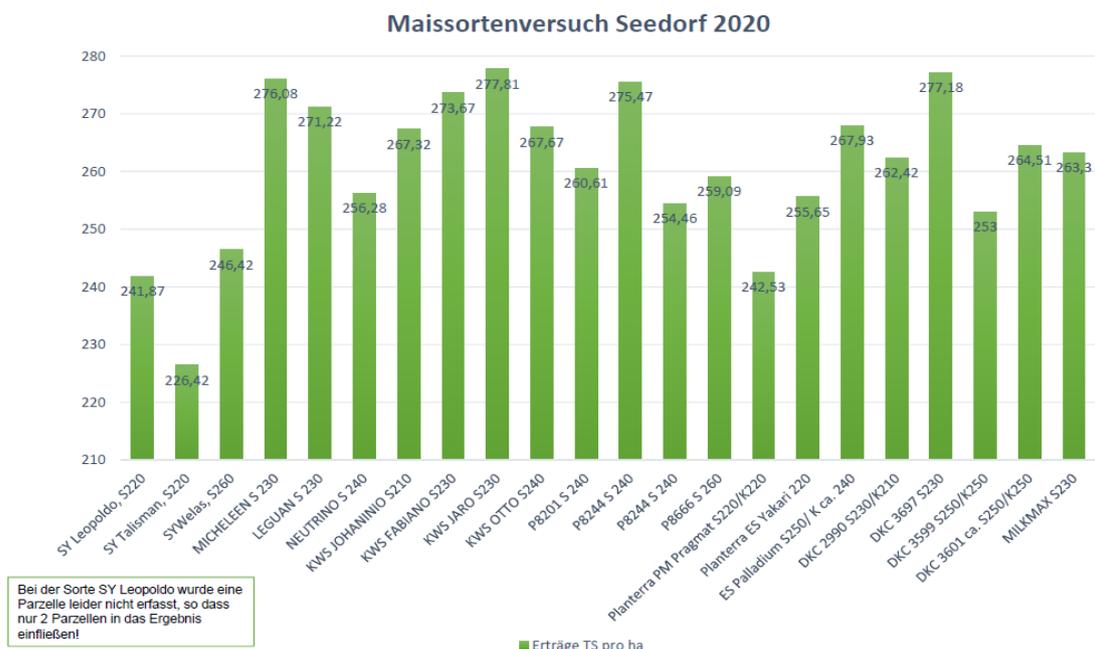
Belkar: Arylex 10 g/l + Picloram

Die verschiedenen Varianten zeigten nur kleine Wirkungsunterschiede. Gerade für die clomazonehaltigen Versuchsvarianten werden die Anwendungsbedingungen in den letzten Jahren immer schwieriger. Am Versuchsstandort war kein typisches Leitunkraut vorzufinden. Die Unkrautflora bestand aus den typischen Unkräuter wie Hirtentäschelkraut, Ackerhellerkraut, Klettenlabkraut und Storchschnabel.

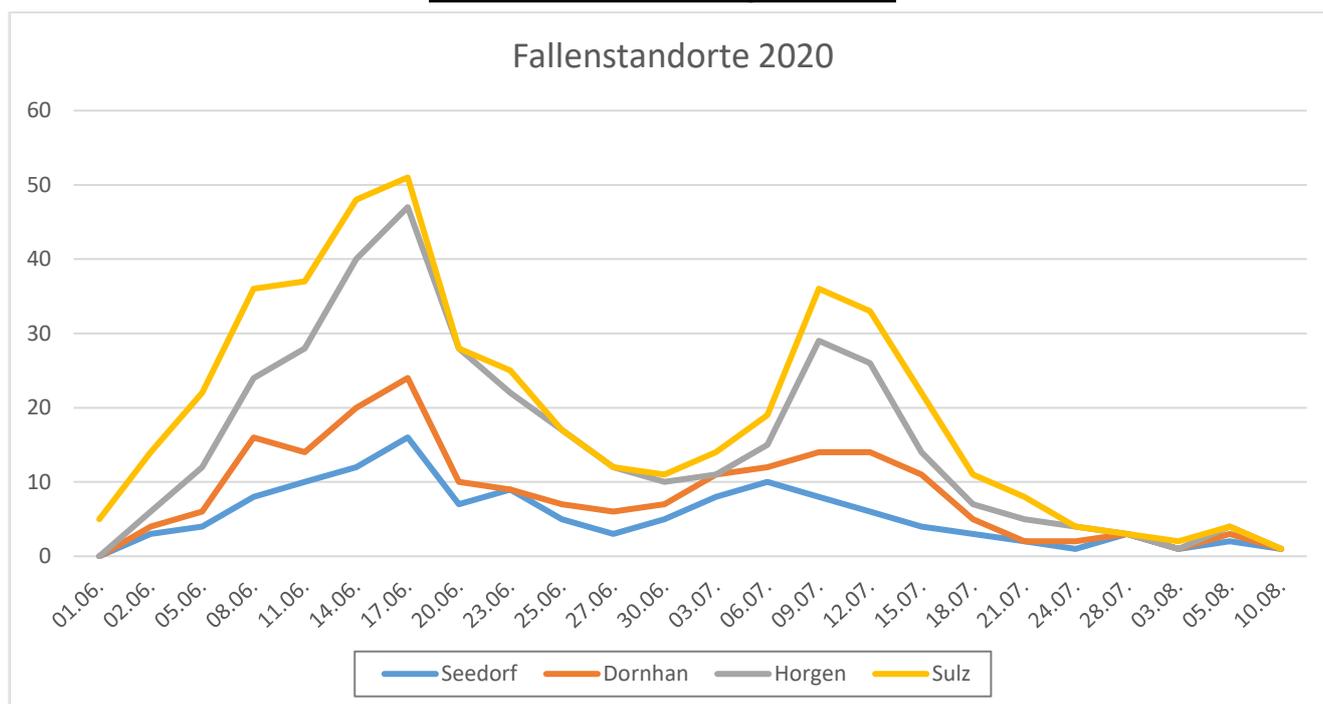
Seit der Zulassung von Belkar ist eine Unkrautbekämpfung im Voraufbau nicht mehr dringend notwendig. Speziell bei trockener Witterung kann ich als Landwirt die Anwendung nach hinten schieben. Bei feuchter Witterung wie in diesem Herbst ist eine Anwendung im Voraufbau nach wie vor sinnvoll. Zum Schutz des Grundwassers werden in den Landesversuchen lediglich Varianten mit maximal 500g Metazachlor getestet (Butisan Gold 2,5 l/ha; Fuego Top 1,25; GLOB267H 2,33 l/ha; ButisanKombi 2,5 l/ha). Die langjährigen Versuchsergebnisse bestätigen auch, dass eine Erhöhung dieser Aufwandmenge nur in Ausnahmefällen nötig ist. Um den Erhalt des Wirkstoffes zu sichern, sollten diese Behandlungsempfehlungen in der Praxis auch umgesetzt werden!!!

Die Kombination aus einem günstigeren Mittel im Voraufbau und einer Anwendung im Nachaufbau kann eine sinnvolle Alternative sein. Gleichzeitig kann bei einem zügigen Auflaufen des Rapses eine zusätzliche Nachbehandlung gar nicht mehr notwendig sein.

Maissortenversuch Seedorf



Maiszünslerfänge 2020



Die langanhaltende Trockenheit in diesem Jahr förderte erneut den Maiszünslerflug. Im Sommer 2020 konnten jedoch im Vergleich zu den Vorjahren keine erhöhten Fangzahlen festgestellt werden. Zu beobachten war jedoch ein relativ gleichmäßiger und langanhaltender zu Flug der Maiszünsler. Den richtigen Ausbringungstermin bei den Trichogramma unter solchen Bedingungen zu finden, stellt sich hierbei oft als sehr schwierig dar. In solchen Jahren deckt die Einfachanwendung nicht den kompletten Zeitraum ab, sodass die Wirkungsgrade der einfachen Befliegung nicht zufriedenstellend sind. Die zweifache Befliegung der Maisflächen bietet hier mehr Sicherheit.

Maiswurzelbohrer Fangzahlen 2020

In diesem Jahr wurden zum ersten Mal verstärkt Maiswurzelbohrer gefangen. Die Schädlinge wurden an fünf Standorten erfasst (siehe Tabelle unten). Der Schädling ist etwa 4 bis 7 mm lang auf den Deckflügeln sind drei dunkle Längsstreifen.

Deißlingen	21
Zimmern ob Rottweil	38
Seedorf	73
Dornhan	18
Sulz am Neckar	102



**Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch ins neue Jahr!
Bleiben Sie gesund!**